

was | wirtschaft
arbeit
soziales

Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen

WAS Luzern



Agenda

- Vorstellungsrunde
- WAS Luzern – Organisation
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienausgleichskasse
- Ergänzungsleistungen (EL)



Agenda

- **Vorstellungsrunde**
- WAS Luzern – Organisation
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienausgleichskasse
- Ergänzungsleistungen (EL)



Kurze Vorstellungsrunde



Thomas Mollet

Bereichsleiter Renten, WAS AK Luzern



Esther Wüest

Bereichsleiterin Leistungen, WAS IV Luzern



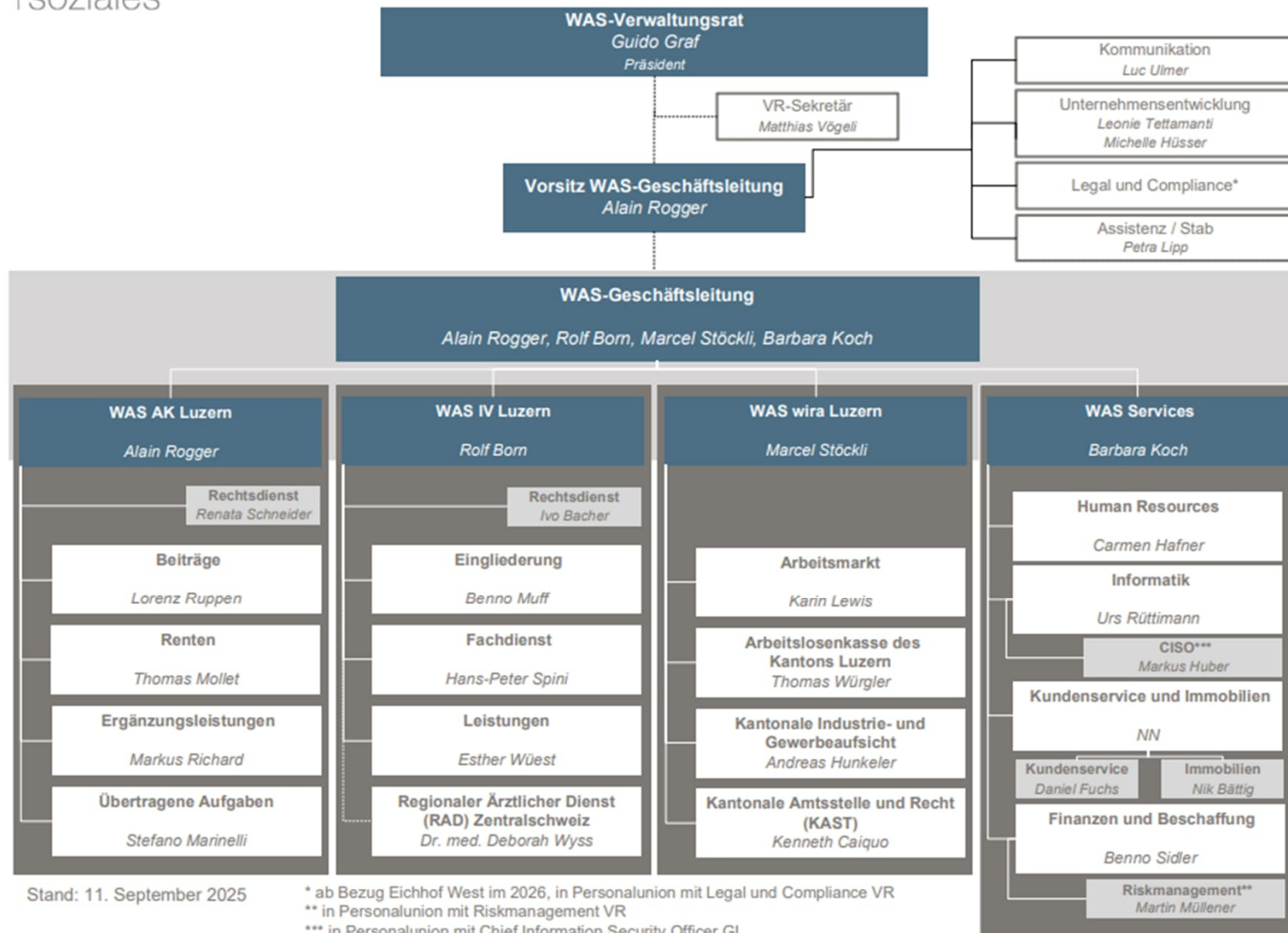
Nicole Durrer
Fachperson Neuanmeldungen, WAS AK Luzern



Agenda

- Vorstellungsrunde
- **WAS Luzern – Organisation**
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienausgleichskasse
- Ergänzungsleistungen (EL)





Agenda

- Vorstellungsrunde
- WAS Luzern – Organisation
- **Grundsätzliches zu unseren Versicherungen**
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienausgleichskasse
- Ergänzungsleistungen (EL)



Grundsätzliches zu unserer Versicherung

- Deckt im Alter den Existenzbedarf
- Ist Vorsorge für die Hinterlassenen im Todesfall
- Bietet gezielte Hilfeleistung bei Invalidität - Ziel: Eingliederung vor Rente
- Zahlt Ergänzungsleistungen bei Bedarf
- Dazu stehen die folgenden finanziellen Mittel zur Verfügung:
 - Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, nach oben unbegrenzt
 - Zusatzfinanzierung durch den Bund

Grundsätzliches zu unserer Versicherung

- Keine Leistung ohne Anmeldung
- Beitragspflicht auch bei Leistungsbezug vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter
- Meldepflicht

Agenda

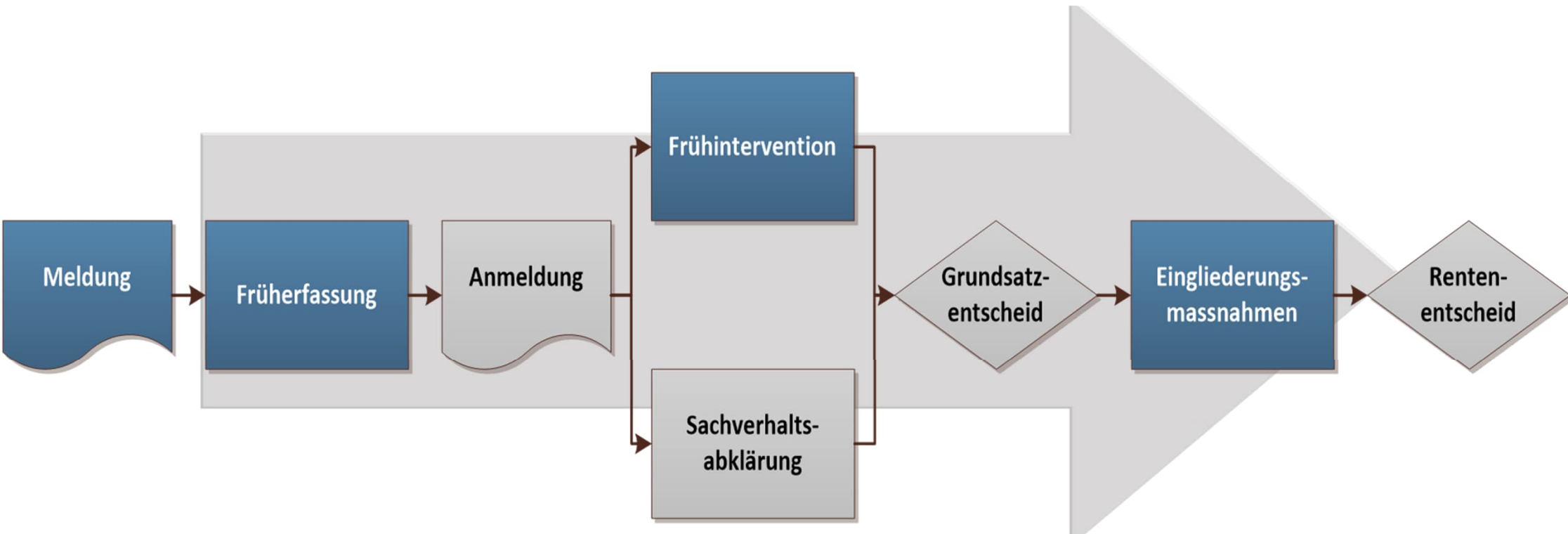
- Vorstellungsrunde
- WAS Luzern – Organisation
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- **Invalidenversicherung (IV)**
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienausgleichskasse
- Ergänzungsleistungen (EL)



Leistungsübersicht

- Früherfassung und Frühinterventionsmassnahmen
- Integrationsmassnahmen (Taggeld)
- Massnahmen beruflicher Art (Taggeld)
- Rente
- Hilfsmittel
- Medizinische Massnahmen (bis 20 oder 25 AJ.)
- Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag
- Assistenzbeitrag

Prozess



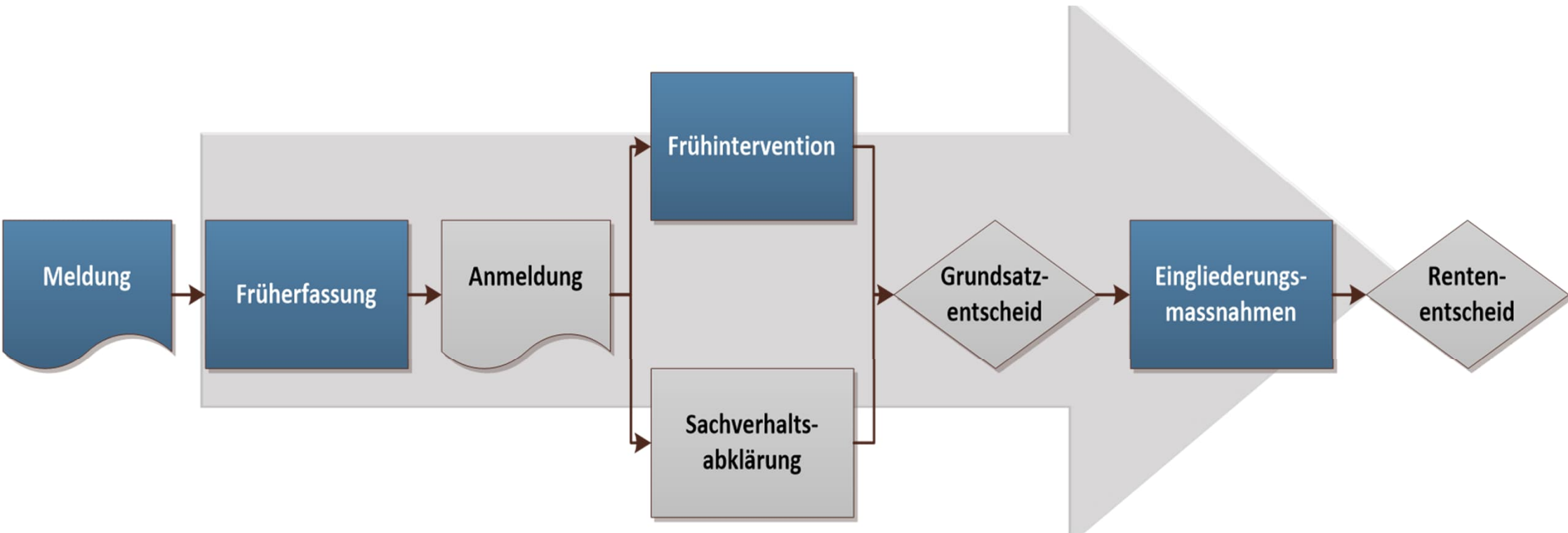
Früherfassung

Durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen bzw. von Arbeitsunfähigkeit bedrohten Versicherten soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden.

Dies ist noch keine Anmeldung

- Klärung von Ausgangslage und Ursachen der Arbeitsunfähigkeit
- Beurteilung ob Massnahmen der IV, **insbesondere der Frühintervention**, angezeigt sind
- Bei Bedarf Aufforderung zur IV-Anmeldung

Prozess



Massnahmen der Frühintervention

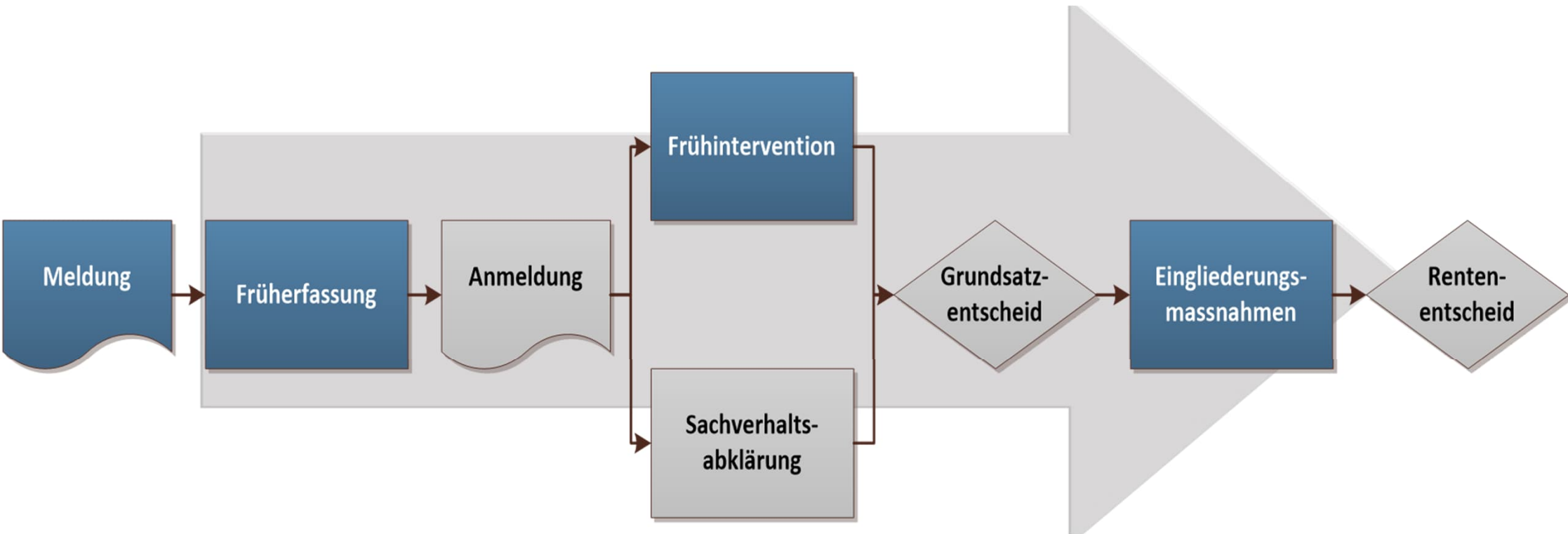
- Anpassungen des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- Sozial-berufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

Auf Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch und es gibt kein Taggeld.

Grundsatzentscheid



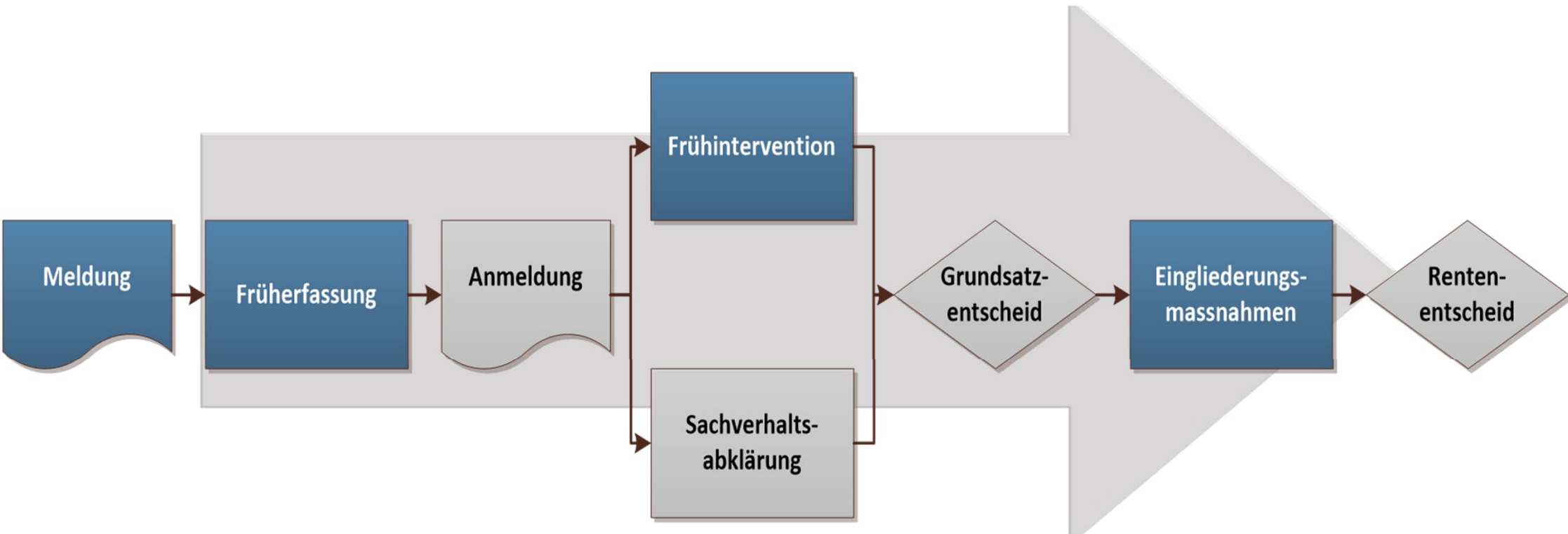
Prozess



Eingliederungsmassnahmen

- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung
- Massnahmen beruflicher Art
 - Berufsberatung
 - Beratung und Begleitung
 - Personalverleih
 - Erstmalige berufliche Ausbildung
 - Umschulung
 - Arbeitsvermittlung
 - Wiedereingliederung von Rentnern
- Taggeld

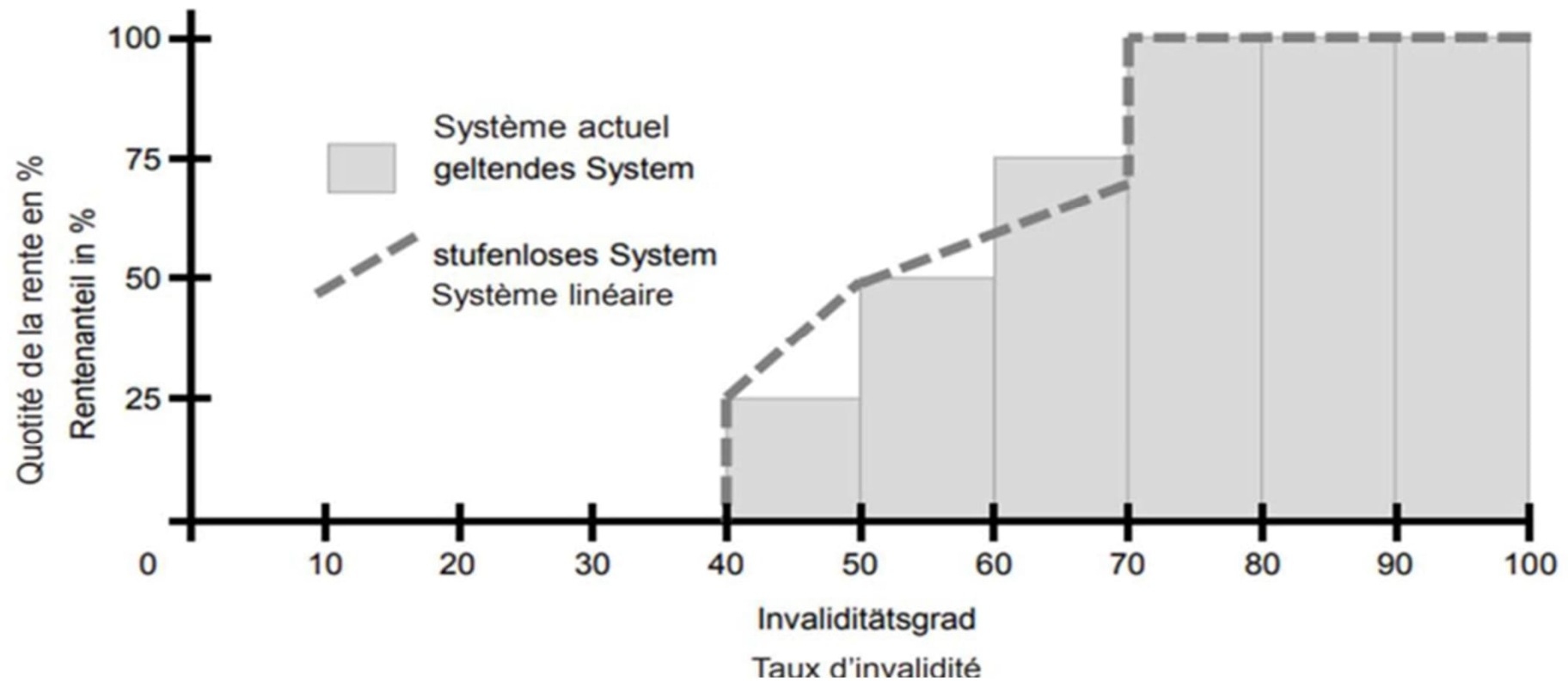
Prozess



Voraussetzung für eine IV-Rente

- Erfülltes 18. Altersjahr
- Invaliditätsgrad von mindestens 40%
- Wartefrist von einem Jahr, in dem eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 40% bestehen muss
- Frühestens sechs Monate nach Gesuchseingang

Stufenloses Rentensystem seit 1. Januar 2022



Die weiteren Leistungen

- Hilfsmittel
- Medizinische Massnahmen (bis 20 oder 25 AJ.)
- Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag
- Assistenzbeitrag

Hilfsmittel – auch im AHV-Alter

Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Form abgegeben.
Gebrauchsdauer: Mindestens ein Jahr

Zwei Hilfsmittelkategorien:

- Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und für die Selbstsorge
- *-Hilfsmittel, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, Ausbildung oder die funktionelle Angewöhnung benötigt werden

Grundsatz: Die Hilfsmittel werden leihweise abgegeben. Es erfolgt immer eine Anfrage an das SAHB (Hilfsmittel-Depot).

Ausnahmen: Hilfsmittel, die speziell angepasst werden müssen (Bsp: Perücken, Brustprothesen, Schuhe usw.)

Medizinische Massnahmen

Medizinische Massnahmen werden übernommen bei:

- Geburtsgebrechen (gem. Geburtsgebrechensliste) bis zum 20. Altersjahr
- Behandlungen, die nicht auf das Leiden an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ausgerichtet sind bis zum 20. Altersjahr, bei gleichzeitiger Durchführung von beruflichen Massnahmen bis zum 25. Altersjahr

Hilflosenentschädigung – auch im AHV Alter

Intensivpflegezuschlag bei Minderjährigen

Die Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen werden vor Ort geprüft.

- An- und Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen und Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und gesellschaftliche Kontakte

- Lebenspraktische Begleitung (Wohnen, Kontakte/Verrichtungen, Isolation)

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige

- Für Minderjährige bei einem erhöhten Pflegebedarf ab vier Stunden täglich

Assistenzbeitrag

Zweck

- Förderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung.
- Leben zu Haus statt im Heim.

Voraussetzungen

- Anspruch auf eine HE
- Assistenzperson ist nicht Partner und in gerader Linie verwandt.

Agenda

- Vorstellungsrunde
- WAS Luzern – Organisation
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- Invalidenversicherung (IV)
- **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienausgleichskasse
- Ergänzungsleistungen (EL)



Leistungen der AHV

AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)

- Renten
- Hilflosentschädigung
- Hilfsmittel

Leistungen der AHV

Renten

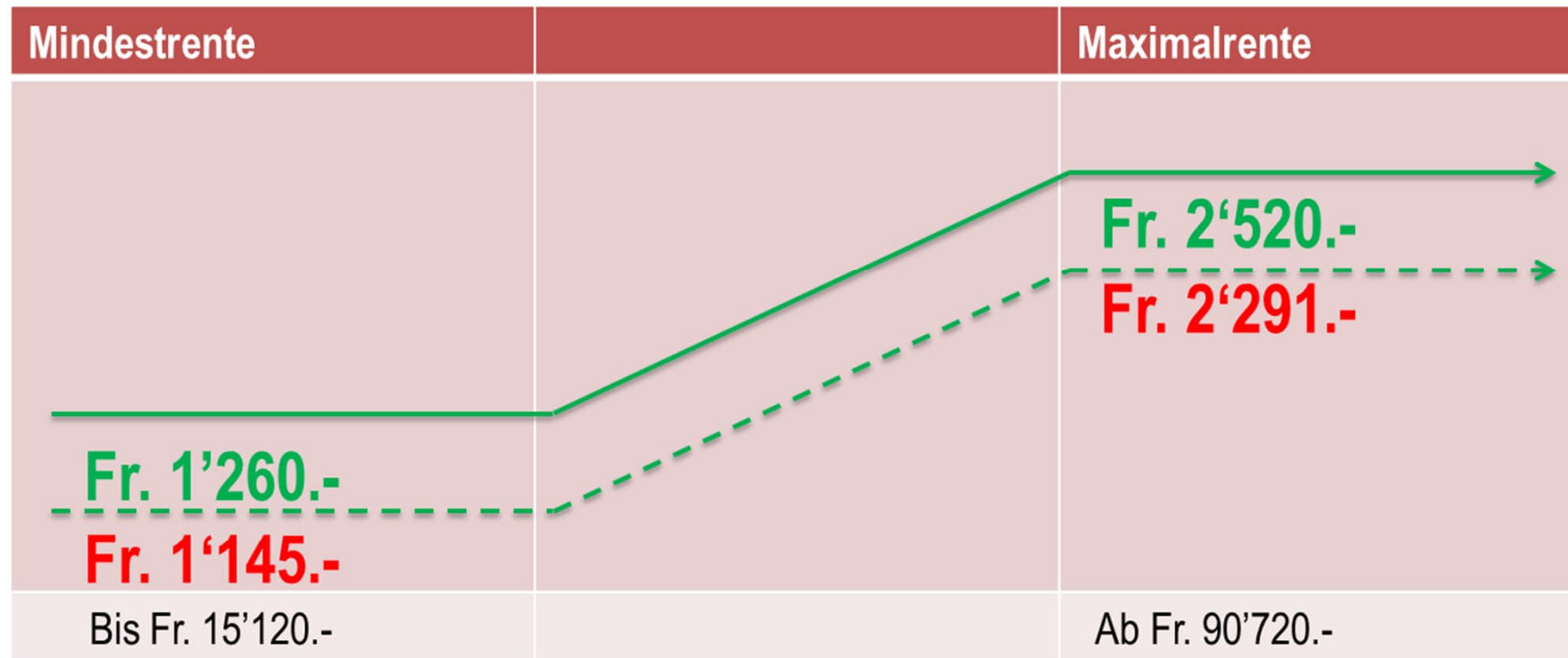
Beginn	Altersrenten	Hinterlassenen-Renten
	Ab 64 bzw. 65 Jahren Evtl. Vorbezug oder Aufschub	Ab Tod Mann/Frau Vater/Mutter
Leistungen	Altersrente Kinderrente	Witwenrente Witwerrente Waisenrente

Leistungen der AHV

Renten

- Beitragsdauer
- Vollrente CHF 1'260.- bis CHF 2'520.-
- Ehepaare maximal (Plafonierung) CHF 3'780.-
- Durchschnittliches Einkommen
- Erwerbseinkommen
- Aufwertungsfaktor
- Gutschriften
- Splitting

Leistungen der AHV Renten



Massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen

*Werte Rentenberechnung per 1.1.2025

Agenda

- Vorstellungsrunde
- WAS Luzern – Organisation
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- **Erwerbsersatzordnung (EO)**
- Familienausgleichskasse
- Ergänzungsleistungen (EL)



Leistungen der EO

EO (Erwerbsersatzordnung)

- Erwerbsersatz für Dienstleistende
- Mutterschaftsentschädigung
- Entschädigung für den anderen Elternteil
- Betreuungsentschädigung
- Adoptionsentschädigung
- Tod eines Elternteils

Leistungen der EO

Erwerbsersatz für Dienstleistende

- Militär- oder Zivildienstleistende haben Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstauffalls.
- Während der Grundausbildung (z.B. als Rekrutin oder Rekrut) gelten besondere Ansätze.
- Höhe der Entschädigung:
 - 80% des vor dem Dienst erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 220.- / Tag

Leistungen der EO

Mutterschaftsentschädigung

- Erwerbstätige Mütter erhalten in den 14 Wochen ab der Geburt eine Mutterschaftsentschädigung.
- Anspruchsvoraussetzung:
 - In den letzten neun Monaten vor der Geburt bei der AHV/IV/EO versichert
 - Innert dieser neun Monate mindestens fünf Monate erwerbstätig
 - Zum Geburtszeitpunkt angestellt oder selbständig
- Höhe der Entschädigung:
 - 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 220.- / Tag

Leistungen der EO

Entschädigung für den anderen Elternteil

- Der Vater (oder die Ehefrau der Mutter) hat nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf zwei Wochen Urlaub.
- Die Urlaubstage können während sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden.
- Anspruchsvoraussetzung:
 - Geburt des Kindes nach 1. Januar 2021
 - In den letzten neun Monaten vor der Geburt bei der AHV/IV/EO versichert
 - Innert dieser neun Monate mindestens fünf Monate erwerbstätig
 - Zum Geburtszeitpunkt angestellt oder selbständig
- Höhe der Entschädigung:
 - 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 220.- / Tag

Leistungen der EO

Betreuungsentschädigung

- Finanzielle Entschädigung für den Erwerbsausfall im Falle einer Krankheit oder Unfall des neu geborenen Kindes
- Dauer desurlaubes max. 14 Wochen (innert 18 Monaten zu beziehen)
- Anspruchsvoraussetzung:
 - Minderjähriges Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt
 - Mindestens ein Elternteil muss die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen
 - Eltern sind erwerbstätig oder beziehen ein Taggeld (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität)
- Höhe der Entschädigung:
 - 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 220.- / Tag

Leistungen der EO

Adoptionsentschädigung

- Wer ein Kind unter vier Jahren adoptiert, hat Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von bis zu zwei Wochen (Abhängig vom Arbeitspensum). Der Urlaub ist innert Jahresfrist zu beziehen.
- Anspruchsvoraussetzung
 - In den letzten neun Monaten vor der Geburt bei der AHV/IV/EO versichert
 - Innert dieser neun Monate mindestens fünf Monate erwerbstätig
 - Zum Adoptionszeitpunkt angestellt oder selbständig
 - Das adoptierte Kind ist jünger als vier Jahre
- Höhe der Entschädigung:
 - 80% des vor der Adoption erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 220.- / Tag

Leistungen der EO

Tod eines Elternteils

- Tod der Mutter
 - Der hinterbliebene Elternteil hat Anspruch auf die Urlaubstage der Mutter, wenn die Mutter bei der Geburt oder in den 97 Tagen danach verstirbt. Der eigene Urlaubsanspruch verlängert sich in diesem Fall um 98 Tage ab dem Todestag.
- Tod des anderen Elternteils
 - Stirbt der andere Elternteil innert 6 Monaten nach der Geburt, hat die hinterbliebene Mutter Anspruch auf eine Verlängerung ihres Urlaubs um höchstens 14 Tage. Diesen Urlaub muss die Mutter innert 6 Monaten nach dem Todesfall beziehen

Agenda

- Vorstellungsrunde
- WAS Luzern – Organisation
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- **Familienausgleichskasse**
- Ergänzungsleistungen (EL)



Leistungen der Familienausgleichskasse

Familienzulagen

- Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG haben grundsätzlich:
 - Erwerbstätige
 - Nichterwerbstätige mit bescheidenen Einkommen
 - Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen
- es werden zwei Arten von Familienzulagen geregelt:
 - Kinderzulagen
für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen; für Erwerbsunfähige bis 20 Jahre
 - Ausbildungszulagen
Für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahre

Leistungen der Familienausgleichskasse

Familienzulagen

- Im Kanton Luzern werden zusätzlich Geburtszulagen ausgerichtet
- Die Höhe der Familienzulage ist abhängig vom Alter des Kindes:
 - o CHF 215.- bis 12 Jahre
 - o CHF 260.- von 12 bis 16 Jahre
 - o CHF 268.- von 15 bis 25 Jahre, wenn sich das Kind in einer nachobligatorischen Ausbildung befindet
 - o Geburts- und Adoptionszulage: CHF 1'075.-

Übertragene Aufgaben

Prämienverbilligung



Prämienverbilligung

Sie fragen sich, wie Sie Ihre Krankenkassen-Prämien zahlen sollen?

Vielleicht haben Sie Anspruch auf Prämienverbilligung. Melden Sie sich an. Wir prüfen Ihren Anspruch gern.

Familien mit Kindern profitieren je nach Einkommen von einem fixen Anspruch von mindestens 50 % der Richtprämie.

Wer kann sich für eine Prämienverbilligung anmelden?

- Wer eine Krankenversicherung hat
- Wer am 1. Januar im Anspruchsjahr im Kanton Luzern wohnt

Bis 31. Oktober anmelden

Online informieren und direkt anmelden:

www.was-luzern.ch/ipv



Fragen? Melden Sie sich.

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales | Ausgleichskasse Luzern
oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes

Übertragene Aufgaben Betreuung Angehörige



Sie betreuen Angehörige?

Wer regelmässig und unentgeltlich eine hilflose, zuhause lebende Person betreut, erhält ab 1. Januar 2024 eine Anerkennung.

Der Kanton Luzern führt folgende neue Leistungen ein:

- **Anerkennungszulage für betreuende Angehörige**
Diese beträgt CHF 800.– pro Kalenderjahr und wird von der Ausgleichskasse direkt an die betreuenden Angehörigen ausbezahlt.
- **Gutschein für Entlastungsangebote**
Die betreute Person erhält jährlich einen Gutschein im Wert von CHF 1'200.–. Eine Übersicht, wo Sie diesen einlösen können, finden Sie auf unserer Website.

Jetzt informieren

Besuchen Sie unsere Website:
www.was-luzern.ch/betreuung-angehoerige



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales | Ausgleichskasse Luzern

Agenda

- Vorstellungsrunde
- WAS Luzern – Organisation
- Grundsätzliches zu unseren Versicherungen
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienausgleichskasse
- **Ergänzungsleistungen (EL)**



Übersicht Ergänzungsleistungen

- Anspruchsvoraussetzungen
- Vermögensverzicht
- Berechnungsbeispiel
- Krankheits- und Behinderungskosten
- Rückzahlung rechtmässig bezogener EL
- Diverses

Ergänzungsleistungen

Kanton Luzern (2024)

Anzahl EL-Beziehende Total	17'573
Davon Personen mit IV-Renten	5'560 (32 %)
Anzahl Personen im Heim	3'882 (22 %)
Quote EL-Beziehende im Pflegeheim	ca. 55 %
EL-Aufwand	CHF 291 Mio.
Davon Krankheitskosten	CHF 25 Mio.
Zahlungen an Personen im Heim	CHF 172 Mio. (59 %)

Ergänzungsleistungen

Bezugsquoten Luzern im Vergleich (2024)

EL zur AHV Schweiz	12.1 %
EL zur AHV Deutschschweiz	10.4 %
EL zur AHV Kanton Luzern	13.3 %
EL zur IV Schweiz	49.2 %
EL zur IV Deutschschweiz	46.7 %
EL zur IV Kanton Luzern	51.9 %

Anspruchsvoraussetzungen

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Grundvoraussetzungen für den Bezug

*Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren **Existenzbedarf** durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.*

Art. 112a BV

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Grundvoraussetzungen für den Bezug

- Wohnsitz in der Schweiz
- Rente 1. Säule (AHV oder IV), IV-Taggeld, Hilflosenentschädigung
- Vermögensschwelle nicht überschritten

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Vermögenseintrittsschwelle

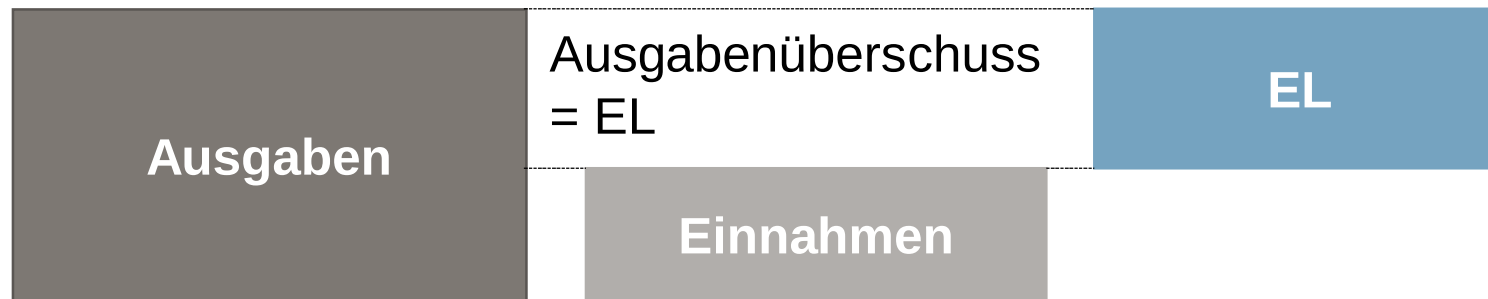
Kein EL-Anspruch wenn Vermögen über Grenzwert:

- Alleinstehend CHF 100'000.–
- Verheiratet CHF 200'000.–

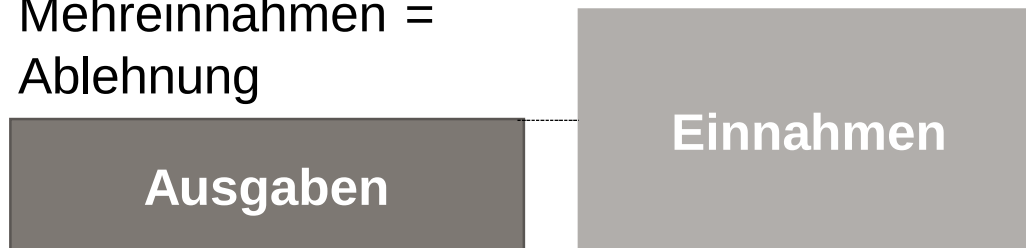
Selbstbewohnte Liegenschaften werden nicht berücksichtigt

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Die Berechnung der EL



Mehreinnahmen =
Ablehnung



Ergänzungsleistungen – Berechnung

Ausgaben Wohnung

Anerkannte Ausgaben	Maximum	Jahresbetrag	Monatsbetrag
Mietkosten (Mietzinsregion 2)	1-Personenhaushalt 2-Personenhaushalt	CHF 18'300.– CHF 21'720.–	CHF 1'525.– CHF 1'810.–
Prämie Krankenkasse (Erwachsene, Region 2)	Durchschnittsprämie	CHF 6'084.–	CHF 507.–
Pauschale Lebensbedarf	Alleinstehend Ehepaar	CHF 20'670.– CHF 31'005.–	CHF 1'722.50 CHF 2'583.75

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Ausgaben im Heim

Anerkannte Ausgaben	Maximum	Betrag
Heimtaxe (Grund- und Betreuungstaxe)	Kantonal festgelegt	CHF 190.–/Tag
Beteiligung Pflege		CHF 23.–/Tag
Prämie Krankenkasse (Erwachsene, Region 2)	Durchschnittsprämie	CHF 507.–/Monat
Persönliche Auslagen im Pflegeheim	Kantonal festgelegt	CHF 362.–/Monat

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Die wichtigsten Einnahmen

- AHV-/IV-Rente
- IV-Taggelder
- Alle anderen Renten
- Hilfloosenentschädigung im Heim
- Erwerbseinkommen
- Vermögensertrag
- Vermögensanteil

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Freibetrag und Vermögensanteil

Freibeträge

- Alleinstehend CHF 30'000.–
- Ehepaar CHF 50'000.–
- Selbstbewohnte Liegenschaft CHF 112'500.– / CHF 300'000.–

Anrechnung Vermögensanteil nach Abzug Freibetrag zu

- 1/10 (zu Hause) oder 1/5 (im Heim)

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Beispiel Anrechnung Vermögensverzehr

Alleinstehende Person

Vermögen	CHF 55'000.–
Freibetrag	<u>CHF 30'000.–</u>
Massgebendes Vermögen	CHF 25'000.–
Anrechnung zu Hause	CHF 2'500.– (1/10)
Anrechnung im Heim	CHF 5'000.– (1/5)

Ergänzungsleistungen – Berechnung

Beispiel Anrechnung Vermögensverzehr

Alleinstehende Personen	
Vermögen	CHF 55'000.-
Freibetrag	<u>CHF 30'000.-</u>
Massgebendes Vermögen	<u>CHF 25'000.-</u>

Anrechnung zu Hause 1/10	CHF 2'500.-
Anrechnung im Heim 1/5	CHF 5'000.-

Vermögensverzicht

Ergänzungsleistungen – Vermögensverzicht

Vermögensverzicht

Vermögenswerte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet, werden angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

(Art. 11a ELG)

Ergänzungsleistungen – Vermögensverzicht

Vermögensverzicht

- Keine Verjährung
- Reduktion Verzicht um CHF 10'000.– pro Jahr
- Zeitpunkt Amortisation: ab zweiten vollen Kalenderjahr nach Schenkung
- Beispiel: Vermögensverzicht 15. Juni 2023
Erste Amortisation per 1. Januar 2025

Ergänzungsleistungen – Vermögensverzicht

Als Vermögensverzicht gelten

- Erbvorbezüge
- Verzicht auf Erbanteil
- Übermässiger Verbrauch
- Rückwirkende Abgeltung von Leistungen bei Heimeintritt

Ergänzungsleistungen – Vermögensverzicht

Falls Verzicht festgestellt wird

- zählt dieser zum Vermögen
- wird bei Vermögensschwelle berücksichtigt
- reduziert oder verhindert somit EL-Anspruch

Ergänzungsleistungen

Krankheits- und Behinderungskosten

- Selbstbehalte und Franchise der Krankenversicherung
- Einfache und zweckmässige Zahnbehandlung
- Haushalthilfe
- Spitex
- Betreutes Wohnen
- Transportkosten

Ergänzungsleistungen

Rückzahlung rechtmässig bezogener EL

Falls Nachlass grösser CHF 40'000.–

- EL wird nach Tod zurückgefordert
- Rückerstattung Nachlassanteil über dem Grenzbetrag
- bei Ehepaaren Rückforderung bei zweitversterbendem Ehepartner
- EL ab Januar 2021 rückforderbar
- Verwirkungsfrist 10 Jahre

Berechnung im Heim

Ergänzungsleistungen - Berechnung im Heim

Anerkannte Ausgaben - Beispielberechnung

Ausgaben		Jahresbetrag	Total
Grund- und Betreuungstaxe	CHF 160.00 / Tag	CHF 58'400.00	
Beteiligung Pflege	CHF 23.00 / Tag	CHF 8'395.00	
Total Heimkosten			CHF 66'795.00
Persönliche Auslagen	CHF 362.00 / Monat		CHF 4'344.00
Obligatorische Krankenversicherung	CHF 507.00 / Monat		CHF 6'084.00
Total Ausgaben			<u>CHF 77'223.00</u>

Ergänzungsleistungen - Berechnung im Heim

Anrechenbare Einnahmen - Beispielberechnung

Einnahmen		Jahresbetrag	Total
AHV-Rente	CHF 1'800.00 / Monat	CHF 21'600.00	
Rente Pensionskasse	CHF 2'500.00 / Monat	CHF 30'000.00	
Total Renten			CHF 51'600.00
Sparguthaben	CHF 50'000.00		
Wertschriften	CHF 10'000.00		
Vermögen anrechenbar		<u>CHF 60'000.00</u>	
Abzug Freibetrag	CHF – 30'000.00		
Total Vermögen	CHF 30'000.00		
Vermögensverzehr (1/5)		CHF 6'000.00	CHF 6'000.00
Vermögensertrag (Brutto)		CHF 435.00	CHF 435.00
<u>Total Einnahmen</u>			<u>CHF 58'035.00</u>

Ergänzungsleistungen - Berechnung im Heim

Anspruch

Ergänzungsleistungen	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Total Ausgaben		CHF 77'223.00
Total Einnahmen		<u>CHF 58'035.00</u>
Ergänzungsleistungen	CHF 1'599.00	<u>CHF 19'188.00</u>
Zahlung an Krankenversicherer	CHF – 507.00	CHF –6'084.00
<u>Zu Ihren Gunsten</u>	CHF 1'092.00	<u>CHF 13'104.00</u>

Weitere Informationen:

www.was-luzern.ch



was | wirtschaft
arbeit
soziales

Wo dürfen wir noch Licht ins Dunkel bringen?

13. November 2025
Seite 75



was | wirtschaft
arbeit
soziales

was | wirtschaft arbeit soziales

Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit